

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ergänzend gelten, soweit wir darauf hinweisen, unsere Technischen Lieferbedingungen mit ihren Ergänzungen für Wirk- und Hilfsstoffe, Bau- und sonstige Arbeiten sowie für Druckerzeugnisse. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.
- 1.2. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3. Für den Vertragsabschluss (Bestellungen, Bestellungenannahmen usw.), für Lieferabrufe, vertragliche Änderungen und Ergänzungen sowie für alle sonstigen Vereinbarungen gilt grundsätzlich Schriftform. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen somit zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden.  
Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, hat in diesem Fall der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten Signatur in vorbezeichneter Weise signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.
- 1.4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.5. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.7. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen
- 1.9. Bedingung für die Erteilung des Auftrages ist,
  - 1.9.1. die strikte Einhaltung unserer Spezifikation bzw. Standardbeschreibung ggf. Fertigung genau nach der von uns genehmigten Ausführungsbezeichnung.
  - 1.9.2. die Berechtigung von uns, vom Auftrag zurückzutreten, sofern durch nicht vorauszusehende Markt- oder Wirtschaftsverhältnisse in unseren Absatzvoraussetzungen grundsätzliche Änderungen eintreten. In diesem Falle sind wir bereit, die bis zu diesem Zeitpunkt für uns gelieferte Ware bzw. noch aus dem eigens hierfür vorhandenen Rohstoff zu fertigende Ware abzunehmen.
  - 1.9.3. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen, die Sie im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig halten, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns werden Sie diese Änderungen auch durchführen.

Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, sind Sie verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten, sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist.

1.10. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht erfolgen; sie berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadensersatz geltend zu machen.

**2. Preise, Versand, Verpackung**

2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten.

Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. sowie ggfls. Materialnummer zu enthalten.

2.3. Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein beizufügen, auf dem unsere Bestelldaten wie Auftragsnummer und Auftragsdatum aufzuführen sind.

2.4. Mehr - oder Minder - Lieferung

Abweichungen hinsichtlich der Mengeneinheiten können nur bei rechtzeitiger Mitteilung bzw. Abstimmung akzeptiert werden. Die Bestellmengen von Massengütern sind mit einem Spielraum von +/- 3% einzuhalten, soweit nicht anders vereinbart.

2.5. Versand

Für jede einzelne Sendung des Auftrages hat der Lieferer, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungsstellung, noch am Tage des Abgangs der Ware ausführliche Versandanzeige einzusenden, die auf keinen Fall der Ware beigelegt werden darf. In den Begleitpapieren sind gefährliche Güter entsprechend den international gültigen Vorschriften zu kennzeichnen und zu klassifizieren.

Für alle Sendungen an uns sind stets die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht unsererseits die Beförderung vorgeschrieben wird.

Jeder Gefahrenübergang erfolgt erst bei unmittelbarer Warenübergabe am Empfangsort. Die Übergabe an den Spediteur bewirkt keinen Gefahrenübergang.

2.6. Transport- und Bruchversicherung ist durch Sie sicherzustellen.

2.7. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Palettenlieferungen haben in der Regel auf Euro-Paletten zu erfolgen.

Packungen sind mit genauer Inhaltsbezeichnung, Menge ggf. nach unseren Angaben, zu versehen. Gefährliche Güter sind nach den international gültigen Transportvorschriften zu verpacken und zu kennzeichnen.

Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfangs zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Werden uns ausnahmsweise gesondert Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden. Als Außenverpackung sind keinesfalls Holzkisten, sondern Bahn- oder Collicobehälter zu verwenden. Werden entgegen dieser Bedingung Holzkisten verwendet, sind diese mit vollem Wert zurückzunehmen. Die Kosten für die Rücksendung gehen zu Lasten des Lieferers.

### **3. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 3.1. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen. Rechnungen sind uns in 2facher Ausfertigung unter Kennzeichnung der Zweitschrift gesondert durch die Post zuzusenden. Rechnungen dürfen nicht den Warensendungen beigelegt werden.
- 3.2. Unter Vorbehalt des Fehlens sofort erkennbarer Mängel leisten wir – besondere Vereinbarungen vorbehalten – Zahlung:  
14 Tage nach Rechnungs- und Lieferungseinganges abzüglich 3 % Skonto und 30 Tage nach Rechnungs- und Lieferungseinganges netto Kasse, und zwar in der Voraussetzung, dass Rechnungs- und Versanddatum übereinstimmen. Es bleibt uns vorbehalten, bei Begleichung von Rechnungen alle rechtlich zugelassenen Aufrechnungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Für die Berechnung aller Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 3.3. Soweit Analysenzertifikate oder Herstellunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Dokumente.
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft zu leisten, deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen.
- 3.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als erteilt.

### **4. Druckgenehmigung**

- 4.1. Bei allen Druckaufträgen sind uns Korrekturabzüge in 2facher Ausfertigung unter Beifügung des Manuskriptes zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.2. Erfolgt Druckfreigabe nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ist der Auftragnehmer gehalten, bei uns rückzufragen.

### **5. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

- 5.2. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 5.4. Wir sind dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären.
- 5.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.
- 5.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.  
Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und in soweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns.– unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 5.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.  
Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 5.8. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## **6. Garantie, Gewährleistung**

### **6.1. Qualitätsgarantie**

Der Lieferer ist zur Übernahme der geforderten Qualitätsgarantie verpflichtet. Änderungen der Qualität müssen vor Anfertigung bzw. Versand ausdrücklich von uns genehmigt werden.

- 6.2. Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformation, entsprechen. Sie werden uns unaufgefordert und schriftlich auf mögliche Gefahren deutlich hinweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmungspflicht nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie verpflichten sich ausdrücklich, uns nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und (EG) 1272/2008 („CLP-Verordnung“) erfüllen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung. In diesem Zusammenhang stellen Sie uns für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung

Ihrer Materialien zur Verfügung. Sie übersenden uns unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter jeweils frühzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden.

Die Erfüllung insbesondere der Registrierungspflicht, aber auch der Übermittlung aktueller vollständiger Sicherheitsdatenblätter, die den jeweils gültigen Vorgaben von REACH in Kombination mit der CLP-Verordnung entsprechen, werden von uns als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert haben. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen. Im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH verpflichten Sie sich, uns nur mit Produkten zu beliefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1% (m/m) überschreitet. Sie verpflichten sich weiterhin, uns unaufgefordert mitzuteilen, sobald Ihnen bekannt ist, dass das von Ihnen belieferte Material (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) einen Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1% - enthält

6.3. Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.4. Wir werden ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

6.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferungen/Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten zählt, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.

6.6. Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

6.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Frist zu unseren Gunsten vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder eine Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme.

6.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus – die Gewährleistungszeit neu.

6.9. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

6.10. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze, insbesondere nach dem Medizinproduktegesetz, sowie REACH- und der CLP-Verordnung wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz über diesen Schaden zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass Sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.

Sie haben ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätsmanagement zu praktizieren und uns dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen durch Vorlage einer entsprechenden Deckungsbestätigung nachweisen.

## **7. Schutzrechte**

7.1. Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

7.3. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

## **8. Muster, Zeichnungen, Geheimhaltung**

8.1. Unterlagen aller Art, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

- 8.2. **Geheimhaltung**  
Der Auftragnehmer hat die mit dem Auftrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, welche uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbemitteln, die durch Druck und andere Vervielfältigung hergestellt sind, Bezug zu nehmen.  
Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.3. Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

## **9. Ausführung von Arbeiten in unserem Werk**

Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsverordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Werksanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

## **10. Ausführungen von Bau- und sonstigen Arbeiten, Lieferung von Maschinen usw.**

- 10.1. Für Angebotsabgabe und Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten, sowie
- 10.2. für Lieferung von Maschinen, techn. Anlagen, Apparaten und dergleichen – die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen – gelten ergänzende Zusatzbedingungen.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Schlussbestimmung**

- 11.1. Sollten Einzelteile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.2. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 11.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile **Großwallstadt**
- 11.4. Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- 11.5. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.